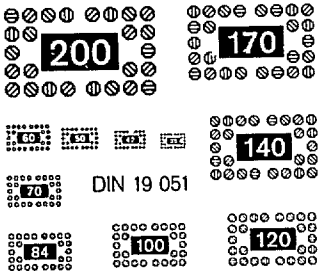

Sondersatzung

zur

SATZUNG

der Gewerkschaft

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00838

1. **Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung**
2. **Sterbegeld-Unterstützung**
3. **Notfall-Unterstützung**
4. **Krankengeld-Unterstützung**

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00838

Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, welche nach den statutarischen Bestimmungen des Bundes und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft geführt werden, kann den am Streik beteiligten Mitgliedern eine Streikunterstützung in folgender Höhe und nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Klasse	Woch.-beitrag DM	Mon.-beitrag DM	Nach einer Mitgliedschaft von: 13 Wochen DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	
1	—,10	—,50	3,60	4,20	4,80	wöchentlich
2	—,30	1,30	5,40	6,30	7,20	
3	—,40	1,70	7,20	8,40	9,60	
4	—,50	2,20	9,—	10,50	12,—	
5	—,60	2,50	10,20	12,—	13,80	
6	—,70	3,—	11,90	14,—	16,10	
7	—,80	3,50	13,60	16,—	18,40	
8	1,—	4,50	16,—	19,—	22,—	
9	1,20	5,50	19,20	22,80	26,40	
10	1,50	7,—	22,50	27,—	31,50	
11	2,—	9,—	29,—	34,—	38,—	

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

3. **Familienzulage:** Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je DM 1,80 bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je DM 3.— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.

5. Der Anspruch auf die Streikunterstützung beginnt mit dem 4. Streiktag, die Berechnung jedoch vom 1. Streiktag, bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.

6. Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50 gem. § 7 der Bundessatzung. Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50 gem. §§ 13, 31, Ziff. 1 der Satzung. Inkrafttreten: 1. 1. 1950

Sterbegelduntersttützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Das Sterbegeld beträgt nach Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
2	—,30	1,30	40,—	50,—	60,—
3	—,40	1,70	50,—	60,—	70,—
4	—,50	2,20	55,—	65,—	75,—
5	—,60	2,50	60,—	70,—	80,—
6	—,70	3,—	65,—	75,—	85,—
7	—,80	3,50	70,—	80,—	90,—
8	1,—	4,50	80,—	90,—	100,—
9	1,20	5,50	90,—	100,—	110,—
10	1,50	7,—	100,—	110,—	120,—
11	2,—	9,—	120,—	130,—	140,—

3. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50.— gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis auch der Wiedereintritg in die Gewerkschaft erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50 gem. § 7 der Bundessatzung. Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50 gem. §§ 13, 31, Ziff. 1 der Satzung. Inkrafttreten: 1. 1. 1950

Notfallunterstützung

Mitglieder, welche unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten, kann auf Antrag eine einmalige Notfallunterstützung vom Hauptvorstand gewährt werden. Die Gewährung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Anträge auf Notfallunterstützung können von jedem Mitglied, welches die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt, beim zuständigen Unterbezirksvorstand unter Beifügung der Mitgliedskarte formlos gestellt werden.

Der Unterbezirkssekretär hat für den Antragsteller ein Antragsformular auszufüllen und dasselbe nebst formlosem Antrag und Mitgliedskarte unverzüglich dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Notfallunterstützung sind:

a) Der Antragsteller muß am Tage der Antragstellung mindestens 2 Jahre Mitglied einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft sein, und für diesen Zeitraum Beiträge, die seinem Bruttoeinkommen entsprechen, ordnungsgemäß gezahlt haben.

b) Es muß ein außergewöhnlicher Notfall vorliegen. Hierunter fallen im allgemeinen nicht Arbeitslosigkeit und Krankheit.

c) Der Antragsteller darf im Laufe der letzten beiden Jahre eine Notfall-Unterstützung nicht bezogen haben.

3. Die Höhe der Unterstützung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie darf in keinem Falle die Gesamtbeitragsleistung des letzten Jahres übersteigen.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 24./25. 1. 50 gem. § 7 der Bundessatzung. Beschlossen vom Hauptvorstand und Beirat am 14./15. 2. 50 gem. §§ 13, 31, Ziff. 1 der Satzung. Inkrafttreten: 1. 1. 1950

Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

(Krankengeld-Unterstützung)

1. Ab 1. März 1951 können Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen bezw. 12 Monate angehören und für diese Zeit **Voll**beträge entrichtet haben, bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit eine Unterstützung beziehen.

(Beitrag von 10 Pfg. wöchentlich bezw. 50 Pfg. monatlich gilt nicht als Vollbeitrag.)

2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein. **Beitragsleistung in einer niedrigeren Beitragsgruppe berechtigt nicht zum Unterstützungsbezug.**

3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 52 Wochen- bezw. 12 Monatsvollbeiträge, die geleistet wurden und beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	Unterstützungssatz täglich DM	Unterstützungssatz wöchentl. DM
2	—,30	1,30	—,25	1,50
3	—,40	1,70	—,35	2,—
4	—,50	2,20	—,40	2,50
5	—,60	2,50	—,50	3,—
6	—,70	3,—	—,60	3,50
7	—,80	3,50	—,65	4,—
8	1,—	4,50	—,80	5,—
9	1,20	5,50	1,—	6,—
10	1,50	7,—	1,20	7,50
11	2,—	9,—	1,65	10,—

4. Die **Dauer** der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Vollbeiträge nach 1945 und beträgt:

18 Tg. n. Leistg. v. 52 Woch.- bzw. 12 Monatsvollbeitr.

24 Tg. n. Leistg. v. 156 Woch.- bzw. 36 Monatsvollbeitr.

30 Tg. n. Leistg. v. 312 Woch.- bzw. 72 Monatsvollbeitr.

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

5. Für die ersten 14 Tage der Krankheit (Wartezeit) wird keine Unterstützung gezahlt. Die Wartezeit wird gerechnet vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Liegt zwischen 2 Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom 1. Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit an ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.

6. Mitglieder, die während einer Arbeitsunfähigkeit Unterstützung nach Absatz 3 bezogen haben und somit ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von 52 Wochen- bzw. 12 Monatsvollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.
Wird die Unterstützung während einer Arbeitsunfähigkeit nicht voll in Anspruch genommen und wurden danach keine 52 Wochen- bzw. 12 Monatsbeiträge gezahlt, so werden bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die ausgezahlten Unterstützungstage auf die gesamte Unterstützungsdauer angerechnet.

7. Der Antrag auf Unterstützung ist in der 1. Woche **nach Ablauf der Wartezeit** unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

8. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung derKrankheit gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

9. Unterstützung kann nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, bei der das Mitglied als solches geführt wird.

Beschlossen vom DGB-Bundesausschuß am 18./19.7.50 gem. § 7 der Bundessatzung. Beschlossem vom Hauptvorstand und Beirat am 28./30. 1. 51 gem. §§ 13, 31 Ziff. 1 der Satzung. Inkrafttreten: 1. 3. 1951